

## **Umsetzung des Infrastrukturprogramms in den Ländern – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1 (KInvFG I)**

Wie bei Finanzhilfen vorgesehen, obliegt die konkrete Durchführung des KInvFG den Ländern. Die Länder wählen beispielsweise - entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten - die finanzschwachen Kommunen aus und regeln die Vergabe der Mittel (z. B. projektbezogene Vergabe über ein durchgängiges Antragsverfahren oder pauschalierte Zuweisungen von Kontingenten). Sie legen im Rahmen der Vorgaben des Bundesgesetzes fest, wie hoch die Förderquote ist und welche Förderbereiche belegt werden können.

Über den Stand der Umsetzung berichten die Länder dem Bund jährlich zum 30. Juni in Form von aggregierten Übersichten über die in ihren Kommunen vorgesehenen Maßnahmen. Diese Übersichten umfassen als „vorgesehene“ Vorhaben auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen. Demnach waren zum 30. Juni 2020 fast 3,4 Mrd. Euro des für Investitionen nach dem KInvFG I insgesamt zur Verfügung stehenden Volumens des Kommunalinvestitionsförderungsfonds mit konkreten Maßnahmen verplant (Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen mit Angaben zum Stand 30. Juni 2019). Dies sind rd. 96 % der vom Bund bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von 3,5 Mrd. Euro. Die zum 30. Juni 2020 verplanten Bundesmittel (3,4 Mrd. Euro) verteilten sich auf 12.064 Maßnahmen. Die Verteilung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen auf die einzelnen Förderbereiche ist in Übersicht 1 dargestellt.

Die vorliegenden Zahlen bezüglich der vorgesehenen Maßnahmen zeigen, dass die Bundeshilfen von den finanzschwachen Kommunen nachgefragt werden. Der Mittelabfluss hat als nachfolgender Indikator (Mittelabruf erfolgt erst nach Rechnungsstellung) nur begrenzte Aussagekraft in Bezug auf den Planungsstand in den Kommunen. Daneben dürften insbesondere Kapazitätsengpässe in den kommunalen Bauverwaltungen und der Bauwirtschaft die Umsetzung von kommunalen Investitionsprojekten derzeit verzögern. Auch vor diesem Hintergrund wurde die Umsetzungsfrist im April 2020 um ein Jahr auf Ende 2021 verlängert.

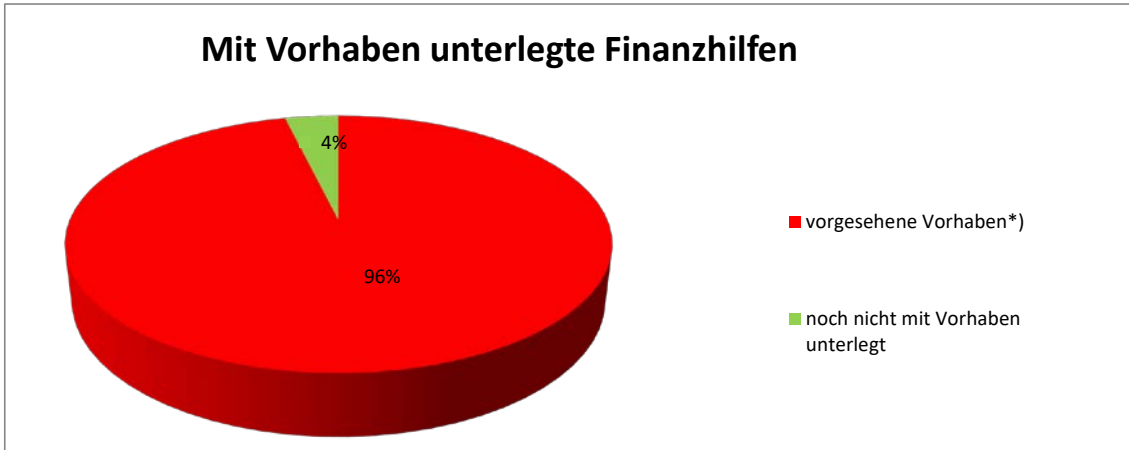
Die Verteilung der bisher abgerufenen Mittel (Stand: 30. Juni 2020) und der zum 30. Juni 2020 vorgesehenen Vorhaben auf die Länder ist aus Übersicht 2 ersichtlich.

# Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1

## Übersicht 1: Vorhaben nach Förderbereichen

- Länder insgesamt -

Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG: 3.500 Mio. €  
 Durch Vorhaben belegte Finanzhilfen: 3.368 Mio. € (96,2%)



Meldung der vorgesehenen Vorhaben*) nach § 5 Nr. 2 VV zum 30. Juni 2020			
Förderbereich gemäß § 3 KInvFG	Anzahl	Investitions- volumen	
		in Mio. Euro	in Prozent
Krankenhäuser	153	214	4,0
Lärmbekämpfung	328	180	3,4
Städtebau	1.503	1.020	19,2
Informationstechnologie (50 Mbit-Ausbauziel)	288	133	2,5
Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur	4.162	911	17,1
Luftreinhaltung	676	255	4,8
Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur gesamt	7.110	2.713	50,9
Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur	2.035	877	16,5
Energetische Sanierung von Schulinfrastruktureinrichtungen	2.879	1.713	32,2
Energetische Sanierung von Weiterbildungseinrichtungen	37	19	0,3
Modernisierung von überbetrieblichen Bildungsstätten	3	5	0,1
Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur gesamt	4.954	2.614	49,1
Gesamt <sup>1)</sup>	12.064	5.327	100,0

1) Hierfür planen die Kommunen Finanzhilfen i.H.v. 3,4 Mrd. Euro ein; Bei Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen mit Angaben zum Stand 30. Juni 2019

\*) Die zusammenfassende Liste gemäß § 5 Nr. 2 VV KInvFG umfasst als „vorgesehene Vorhaben“ auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen.

## Übersicht 2: Abgerufene Mittel und vorgesehene Vorhaben\*<sup>1)</sup> und nach Ländern

Land	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG			Vorgesehene Vorhaben* <sup>1)</sup> zum 30. Juni 2020 <sup>**)</sup>			
	insgesamt	davon abgerufen Stand: 30. Juni 2020		Investitionsvolumen	Bundesbeteiligung		
		in Mio. Euro	in Mio. Euro		in %	in Mio. Euro	Anteil an den Finanzhilfen in %
Baden-Württemberg	247,7	216,3	87,3	595.295.861,7	247.544.762,1	99,9	41,6
Bayern	289,2	182,9	63,2	450.025.875,2	289.240.000,0	100,0	64,3
Berlin	137,8	102,2	74,1	150.933.952,0	135.840.556,8	98,5	90,0
Brandenburg	107,9	105,4	97,7	158.617.478,2	107.615.225,8	99,7	67,8
Bremen	38,8	27,8	71,8	43.059.112,0	38.753.200,8	99,9	90,0
Hamburg	58,4	44,6	76,3	191.641.369,6	58.422.000,0	100,0	30,5
Hessen	317,1	133,6	42,1	439.051.778,4	314.383.911,2	99,1	71,6
Mecklenburg-Vorpommern	79,3	16,9	21,3	96.282.561,9	79.275.000,0	100,0	82,3
Niedersachsen	327,5	209,6	64,0	671.286.564,5	327.540.500,0	100,0	48,8
Nordrhein-Westfalen	1.125,6	683,8	60,7	1.360.957.926,9	1.017.812.936,1	90,4	74,8
Rheinland-Pfalz	253,2	116,3	45,9	336.863.490,4	243.184.634,5	96,0	72,2
Saarland	75,3	33,8	44,9	96.906.172,4	75.205.822,0	99,9	77,6
Sachsen	155,8	123,2	79,1	306.318.426,1	155.753.500,0	100,0	50,8
Sachsen-Anhalt	110,9	83,4	75,3	141.941.487,6	109.606.461,4	98,9	77,2
Schleswig-Holstein	99,5	59,5	59,8	171.679.564,4	95.269.709,4	95,7	55,5
Thüringen	75,8	62,0	81,8	115.782.535,4	72.405.109,7	95,5	62,5
<b>Gesamt</b>	<b>3.500,0</b>	<b>2.201,4</b>	<b>62,9</b>	<b>5.326.644.156,7</b>	<b>3.367.853.329,8</b>	<b>96,2</b>	<b>63,2</b>

\*<sup>1)</sup> Die zusammenfassende Liste gemäß § 5 Nr. 2 VV KInvFG umfasst als „vorgesehene Vorhaben“ auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen.

\*\*<sup>2)</sup> Bei Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen mit Angaben mit Stand zum 30. Juni 2019

Der Förderzeitraum (Abschluss der geförderten Maßnahmen) endet 2020; Mittelabruf bis 2021 möglich, in einzelnen Fällen (ÖPP) bis 2022.